

- C h e c k l i s t e -

Die folgenden Informationen zum Vergaberechtsschutz gelten für **Vergabeverfahren**, die **am 24. April 2009 oder später begonnen** worden sind, **einschließlich** der sich an diese anschließenden **Nachprüfungsverfahren**.

Der Nachprüfungsantrag sollte folgende Angaben enthalten:

1. Zuschlag:

Der Zuschlag ist noch nicht erteilt.

2. Auftragsvolumen:

Der Vergaberechtsschutz nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gilt nur für die Vergabe von Aufträgen, die die in § 100 Abs. 1 GWB i.V.m. § 2 der Vergabeverordnung (VgV) festgesetzten Schwellenwerte (Mindestauftragswerte ohne MWSt.) erreichen.

3. Auftraggeber:

Die Vergabestelle ist ein öffentlicher Auftraggeber. Der Auftrag ist dem Bund zuzurechnen (andernfalls ist eine Vergabekammer der Länder zuständig).

4. Rüge:

Vor der Antragstellung müssen Sie den Vergaberechtsverstoß gegenüber der Vergabestelle gerügt haben. Einheiten der Rügeobliegenheit sind in § 107 Abs. 3 GWB geregelt (siehe vor allem § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB).

5. Vergaberechtsverstöße:

Beschreiben Sie im Antrag, welche Vergaberechtsverstöße dem Auftraggeber vorgeworfen werden.

6. Schaden:

Erklären Sie im Antrag, inwieweit sich die Vergaberechtsverstöße für Sie nachteilig auswirken könnten: Hatten Sie reelle Zuschlagschancen, die sich durch die Vergabefehler verschlechtert haben? Bitte nennen Sie, wenn möglich, das Ergebnis der Submission.

7. Vorschuss:

Voraussetzung für eine Übermittlung des Antrags durch die Vergabekammer ist die Zahlung eines Vorschusses in Höhe der Mindestgebühr von 2.500 €(vgl. § 128 Abs. 1 GWB).

(Einzahlung auf das Konto der Deutschen Bundesbank Filiale Saarbrücken, Kontonummer 590 010 20, BLZ: 590 000 00 unter Angabe eines besonderen Kassenszeichens. Dieses ist vor jeder Einzahlung bei der Vergabekammer unter Tel. (02 28) 94 99-4 21/-5 61/-5 78 abzufragen. Bei Überweisungen aus dem Ausland sind zudem die Bank Identification Code (BIC) MARKDEF1590 und die International Bank Account Number (IBAN) der Deutschen Bundesbank DE81 5900 0000 0059 0010 20 zu verwenden.)

8. Belege:

Sie sollten als Anlagen Folgendes anfügen:

- Kopien der Ausschreibungsunterlagen, die obige Angaben belegen,
- Kopie des Rügeschreibens sowie der Stellungnahme der Vergabestelle (soweit vorhanden),
- Kopie des Vorabinformationsschreibens der Vergabestelle nach § 101a Abs. 1 GWB,
- Nachweis über die Zahlung des o.g. Vorschusses.

Richten Sie den Nachprüfungsantrag an folgende Anschrift:

Bundeskartellamt
Vergabekammern des Bundes
Kaiser-Friedrich-Str. 16
53113 Bonn
Fax-Nr.: (02 28) 94 99 - 1 63

Übermitteln Sie den Nachprüfungsantrag so rechtzeitig innerhalb der Informations- und Wartefrist nach § 101a Abs. 1 GWB, dass die Vergabekammer den Antrag auf seine offensichtliche Unzulässigkeit oder Unbegründetheit prüfen und noch vor Ablauf dieser Frist an den öffentlichen Auftraggeber übermitteln kann. Das gesetzliche Zuschlagsverbot wird erst mit Übermittlung des Nachprüfungsantrags in Textform an die Vergabestelle ausgelöst. Bei einer Weigerung des Auftraggebers, einer Rüge abzuhelpfen, beachten Sie bitte die gem. § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB geltende 15-Tage-Frist für die Stellung des Nachprüfungsantrages.